



Vereinssatzung

Fassung vom 15.09.2021

Satzung der Zoofreunde Hannover e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Zoofreunde Hannover e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Arten- und Tierschutzes und der Tierzucht sowie von Forschung und Bildung.

Der Verein hat den Zweck, den Zoo Hannover ideell und materiell zu fördern.
Seine Aufgabe besteht darin, die naturkundliche, volksbildende Wirksamkeit des Zoo Hannover zu ergänzen sowie die Erhaltung und den weiteren Ausbau dieser Einrichtung entsprechend ihrer Satzung zu fördern. Der Verein soll Menschen in ihrem Naturerleben unterstützen und wissenschaftliche Forschung im Zoo fördern. Er macht es sich zur Aufgabe, den Tier- und Artenschutz sowie den Natur- und Umweltschutz des Zoos zu unterstützen. Der Verein unterstützt und fördert ferner Natur- und Artenschutzaktivitäten und führt diese selbst oder in Zusammenarbeit mit Partnern durch.

Ferner will er das Interesse an Tier- und Naturkunde in weitesten Kreisen wecken und vertiefen.

Der Verein will seine Ziele vor allem durch folgende Maßnahmen erreichen:

- a) durch gemeinsame Beratung in den Gremien des Vereins,
- b) durch wissenschaftliche und edukative Führungen und sonstige Veranstaltungen wie zum Beispiel Vorträge und Herausgabe der Zeitschrift „Der Zoofreund“, die geeignet sind, die Aufgaben des hannoverschen Zoos zu ergänzen,
- c) durch Unterstützung von Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Sanierung) auf dem Gelände des Zoos zur Verbesserung der Tierhaltung, der Förderung der Erholungs- und Bildungsfunktion für die Besucherinnen und Besucher, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der Forschungstätigkeit oder der Natur- und Artenschutzarbeit des Zoos,
- d) durch Sammlung von Geldmitteln
- e) durch Werbung in der Öffentlichkeit für den Erhalt, die Förderung und den weiteren Ausbau des Zoo Hannover.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen muss,
- b) durch fristlose Kündigung von Seiten des Vorstandes, wenn trotz Mahnung der fällige Beitrag nicht gezahlt wird,
- c) auf Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.
- d) mit dem Tode einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen aus seiner Mitgliedschaft keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 1. Januar fällig.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Geschäftsführer)
- und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann der Vorstand einen Nachfolger berufen, der von der nächsten Mitgliederversammlung per Nachwahl zu bestätigen ist. Notwendig werdende Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Restzeit des amtierenden Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Erstellen des Jahresberichtes,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Auswahl der zu fördernden Projekte innerhalb des Zoo Hannover und von zu fördernden Naturschutzprojekten einschließlich Festlegung der hierfür erforderlichen Mittel, sofern dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Eingeladen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. der elektronischen Post maßgebend.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von einem Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 10 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören

- a) Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Abnahme des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Ausgaben des Vereins, die einen Betrag von 100.000,00 EUR je Einzelmaßnahme oder 10.000,00 EUR bei jährlich wiederkehrenden Leistungen übersteigen,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied mit ausgeglichenem Beitragskonto ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt.

Personenvereinigungen sowie Firmen haben schriftlich gegenüber dem Vorstand diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welche ihre Rechte wahrzunehmen hat.

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von dem vom Vorsitzenden bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Wahlen werden offen oder, auf Verlangen, geheim (Stimmzettel) durchgeführt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 12 - Sonstiges

Zur Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Sollte in einem Jahr die Mitgliederversammlung ausfallen, so gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.

Gerichtsstand des Vereins ist die Landeshauptstadt Hannover.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zoo Hannover gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 19. Juni 1967

ergänzt und geändert 24. August 1983 und 09. April 2003.

Letzte Fassung nach Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15.09.2021